

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.846/0001-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. MARTINA LAIS
PERS. E-MAIL • MARTINA.LAIS@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202843
IHR ZEICHEN • BMI-LR1310/0001-III/1/C/2015

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich vier Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

Z 12 (§ 11 Abs. 6):

Zwischen einem „Nicht-Nachkommen“ der Meldeverpflichtung und einer „Verletzung“ besteht nach den Erläuterungen kein Unterschied. Dies sollte auch im Wortlaut der Regelung zum Ausdruck kommen.

Zu Z 16 (§ 16 Abs. 2 Z 3):

Nach § 16 Abs. 2 Z 3 soll auch Entscheidungen über die Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 FPG keine aufschiebende Wirkung zukommen, eine solche jedoch vom Bundesverwaltungsgericht zuerkannt werden können. Dies stellt eine Abweichung vom Grundsatz nach § 13 Abs. 1 VwG VG dar, weshalb im Sinne des Art. 136 Abs. 2 B-VG darzulegen wäre, aus welchen Gründen die Abweichung zur Regelung des Gegenstandes erforderlich – iSv „schlechthin unerlässlich“ (vgl. VfGH 2.12.2014, G 74/2014; 2. 12.2014, G 148/2014) – ist.

In den Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang auf Art. 27 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 verwiesen, wonach ein Rechtsbehelf gegen eine „Überstellungsentscheidung“ iSd Verordnung vorsehen muss, dass „*die Überstellung automatisch ausgesetzt wird und diese Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist endet, innerhalb der ein Gericht, nach eingehender und gründlicher Prüfung, darüber entschieden hat, ob eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung gewährt wird*“. Nach dieser Regelung erscheint es – wovon aber in den Erläuterungen ausgegangen wird – gerade nicht zwingend, dass „*die Mitgliedstaaten grundsätzlich vorzusehen haben, dass einer Überstellungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung zukommt*“, zumal in Art. 27 Abs. 2 lit. a Verordnung (EU) Nr. 604/2013 normiert ist, dass „*die betroffene Person aufgrund des Rechtsbehelfs (gegen die Überstellungsentscheidung) oder der Überprüfung berechtigt (sein muss), bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu bleiben*“. Im Hinblick darauf, dass nach Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 Abs. 1 Z 2 FPG eine Abschiebung zulässig ist (§ 46 Abs. 1 FPG), sollte die Unerlässlichkeit der Abweichung vom Grundsatz des § 13 Abs. 1 VwG VG geprüft und dazu Ausführungen in den Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu Z 18 (§ 17 Abs. 2):

§ 17 Abs. 2 regelt nicht die Frist für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung, sondern die Frist für die Entscheidung über bestimmte Beschwerden und sollte daher in § 21 geregelt werden.

Zu Z 32 (§ 44):

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte § 44 nicht mit „Darüber hinaus“ eingeleitet werden (vgl. auch Punkt 1 der Legistischen Richtlinien 1990). Dass es sich dabei um Vorführungen handelt, die nicht in Durchführung von Anordnungen nach § 43 vorgenommen werden, wird bereits aus der Überschrift der Regelung („Sonstige Vorführungen“) deutlich. Angeregt wird, die Regelung entsprechend dem Wortlaut des bisherigen § 19 Abs. 6 Asylgesetz 2005 zu formulieren.

Zu Z 33 (§ 47 Abs. 2):

Im Hinblick auf den in Z 30 angeordneten Entfall der Z 3 des § 38 Abs. 1 würde der vorgeschlagene Verweis auf „§§ 38 Abs. 1 Z 3 ...“ ins Leere gehen und sollte daher entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):**Zu Z 6 (§ 2 Abs. 1 Z 8):**

Die Bezeichnung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 lautet richtig: „zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen *oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat* gestellten *Antrags auf internationalen Schutz* zuständig ist“. Die Begriffsbestimmung müsste daher insofern auch angepasst werden.

Zu Z 23 (§ 24 Abs. 2a):

§ 24 Abs. 2 sieht die Einstellung des Verfahrens für den Fall vor, dass sich der Asylwerber dem Verfahren entzieht. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 liegt dieser Fall vor, wenn der Asylwerber das Bundesgebiet freiwillig verlässt und das Verfahren nicht als gegenstandslos abzulegen ist. Nach geltender Rechtslage ist ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 als gegenstandslos abzulegen, wenn der Fremde freiwillig in den Herkunftsstaat abreist, mit seiner Ausreise. Diese Regelung soll nun entfallen.

Statt dessen soll das Verfahren nun auch in diesem Fall (d.h. wenn der Fremde freiwillig in den Herkunftsstaat abreist, mit seiner Ausreise) eingestellt werden. Der Anwendungsbereich von Abs. 2 und dem vorgeschlagenen Abs. 2a überschneiden sich somit.

Angemerkt wird, dass die verfahrensrechtliche Regelung für die Entscheidungsfrist des Bundesamtes § 73 Abs. 1 AVG und jene für das Bundesverwaltungsgericht § 34 Abs. 1 VwGVG darstellt, § 8 Abs. 1 VwGVG hingegen die Frist für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde regelt.

Zu Z 26 (§ 27a):

Die verfahrensrechtliche Regelung für die Entscheidungsfrist des Bundesamtes ist § 73 Abs. 1 AVG. In § 8 VwGVG ist die Frist für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde normiert. Die Regelung sollte daher „Diesfalls gilt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG“ lauten.

Zu Z 31 (§ 29 Abs. 6):

Die verwiesene Gesetzesbestimmung in der neu vorgeschlagenen Z 2. muss „§ 2 Abs. 1 Z 25 AsylG 2005 ...“ lauten.

Zu Z 34 (§ 31 Abs. 1):

Der Verweis auf das „Bundesamt *im Inland*“ erscheint obsolet, eine Ersetzung durch die Wortfolge „dem Bundesamt“ daher ausreichend.

Zu Z 37 (§ 58 Abs. 2):

Nach den Erläuterungen soll diese Regelung dem Bundesamt (sowie auch dem Bundesverwaltungsgericht) die Berechtigung einräumen, vom Amts wegen über die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 55 „abzusprechen“. Soweit damit gemeint ist (worauf auch der Hinweis auf die Analogie zu den Bestimmungen des Abs. 1 hindeutet), dass ein solcher Aufenthaltstitel von Amts wegen zu „erteilen“ ist, wäre dies im Wortlaut der angeordneten Bestimmung entsprechend klarzustellen.

In Bezug auf die in den Erläuterungen angesprochene entsprechende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird auf die im Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014 zu E 4/2014 geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einräumung amtswegiger Entscheidungszuständigkeiten für das Bundesverwaltungsgericht hingewiesen.

Zu Z 38 (§ 59 Abs. 5):

Die angeordnete Regelung knüpft an eine Mitteilung des Bundesamtes an die örtlich zuständige Behörde nach dem NAG gemäß Abs. 4 an. Eine solche Mitteilung ist zu erstatten, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 Z 1 bis 3 vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nach den Z 2 und 3 nicht vor, hat das Bundesamt keine Mitteilung zu erstatten, sondern selbst unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Monaten über den Aufenthaltstitel nach § 57 zu entscheiden. Sofern also eine Mitteilung gemäß Abs. 4 erfolgt, gilt die Frist nach Abs. 4 letzter Satz nicht. Davon ausgehend scheint die angeordnete Regelung ins Leere zu gehen.

Zu Art. 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):**Zu Z 14 (§ 24 Abs. 3):**

Laut den Erläuterungen und auch nach der verwiesenen Regelung des § 18 Abs. 12 AuslBG soll die Regelung die Erbringung einer vorübergehenden „Arbeitsleistung“ in Österreich erfassen. Dementsprechend sollte auch im Normtext anstatt „Dienstleistung“ der Begriff der „Arbeitsleistung“ verwendet werden.

Zu Z 23 (§ 46 Abs. 2a):

Im Hinblick auf die Judikatur des VwGH zur bisherigen Regelung (s. zB VwGH 11.6.2013, 2013/21/0097 unter Verweis auf 5.7.2011, 2010/21/0316 bis 0320), wonach eine Ladung auch zu einer Amtshandlung des Bundesamtes außerhalb der behördlichen Amtsräume (etwa in ein Generalkonsulat) möglich ist, die Amtshandlung jedoch von einem Organ des Bundesamtes geleitet werden muss, sollte nach der Wortfolge „oder zu einer Amtshandlung“ die Wortfolge „des Bundesamtes“ eingefügt werden.

Zu Z 24 (§ 46a):

Nach Abs. 4 muss die Behörde im Fall des § 46a Abs. 1 Z 3 (dem geltenden Abs. 1a) – wenn die Abschiebung also aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenen Gründen unmöglich erscheint – amtswegig oder auf Antrag feststellen, dass der Aufenthalt des Fremden geduldet ist. Der Aufenthalt ist nach Abs. 4, letzter Halbsatz, „diesfalls“ ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Feststellung oder der Ausfolgung der Karte geduldet.

Nach dieser Anordnung dürfte eine Feststellung über die Duldung zwingend notwendig sein (arg. „ist ... festzustellen“) und der Eintritt der Duldung von dieser Feststellung abhängen. Die Anordnung scheint insofern mit dem Wortlaut des Abs. 1, wonach die Duldung bereits bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen gegeben ist, in Widerspruch zu stehen.

Daneben erscheint die Verfassungskonformität der Anordnung im Hinblick auf die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes in seinem Prüfungsbeschluss zu G 160-162/2014 in Bezug auf die geltende Regelung nach Abs. 1a fraglich. Im Erkenntnis vom 9. Dezember 2014, G 160-162/2014, hat der Verfassungsgerichtshof diese Bedenken zwar nicht aufrecht erhalten und die Verfassungskonformität des geltenden Abs. 1a bestätigt. Dies wurde jedoch im Wesentlichen damit begründet, dass die Duldung des Aufenthaltes eines Fremden ex lege mit dem Vorliegen der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung (und nicht erst mit deren behördlicher Feststellung) eintreten würde. Nach Abs. 4, letzter Halbsatz soll die Duldung dagegen nicht ex lege, sondern erst ab Rechtskraft der behördlichen Feststellung über die Duldung eintreten. Im Ergebnis ist die Duldung somit wiederum von der Beurteilung der Behörde über die Unzulässigkeit der Abschiebung abhängig, weshalb der Regelung insbesondere die im genannten Prüfungsbeschluss dargelegten Gleichheitsbedenken des Verfassungsgerichtshofes entgegen gehalten werden können.

Zu Z 31 (§ 76):

In Abs. 2 sollte es „Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung“ lauten, da nur diese Bestimmungen Voraussetzungen für die Verhängung von Haft gegen Personen, die der Dublin-Verordnung unterliegen, enthalten.

Das Kriterium nach Abs. 3 Z 6 steht in Widerspruch zu Art. 28 Abs. 1 Dublin-Verordnung, wonach eine Person nicht allein deshalb in Haft genommen werden darf, weil sie dem Dublin-Verfahren unterliegt (vgl. VwGH 19.3.2015, 2014/21/0075). Der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis, dass auch bei Fremden, die vorher in einem sicheren Drittland einen Asylantrag gestellt haben, die konkrete Situation des Asylwerbers geprüft werden muss, spiegelt sich im Wortlaut der Regelung nicht wider. Der Gesetzestext sollte demgemäß ergänzt werden.

Der Verweis in Abs. 3 Z 8 auf § 70 Abs. 6 FPG geht ins Leere und wäre daher richtig zu stellen.

Die Möglichkeit der Aufrechterhaltung einer Anhaltung in Schubhaft nach Abs. 6 kann naturgemäß nur bestehen, wenn bereits (rechtmäßig) Schubhaft verhängt worden ist. Dementsprechend wird auch im letzten Satz der angeordneten Regelung normiert, dass ein Schubhaftbescheid (erst) erlassen werden muss, wenn die bisherige Anhaltung auf §§ 34 und 40 BFA-VG beruht. Aus dem ersten Satz der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich jedoch, dass auch eine Festnahme gemäß §§ 34 oder 40 BFA-VG – scheinbar ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides – „aufrecht erhalten werden“ kann (arg. „diese“). Eine derartige Aufrechterhaltung ist aber nicht zulässig, solange kein (rechtmäßiger) Schubhaftbescheid erlassen worden ist (wie bei einer Anhaltung auf Grundlage von §§ 34 oder 40 BFA-VG). Insofern scheint ein Widerspruch vorzuliegen.

In diesem Zusammenhang wird zudem angemerkt, dass die Möglichkeit der Aufrechterhaltung einer rechtmäßig verhängten Schubhaft insbesondere den Fall erfassen soll, dass ein Fremder diese durch eine Asylantragstellung „aushebeln“ will (s zB VwGH 18.12.2008, 2008/21/0582). Eine derartige Gefahr kann jedoch nicht gegeben sein, wenn die Schubhaft noch gar nicht rechtmäßig verhängt worden ist, wie in den Fällen einer Anhaltung auf Grundlage von §§ 34 oder 40 BFA-VG.

Zu Z 37 (§ 80 Abs. 2):

Aus dem bloßen Verweis auf die Dublin-Verordnung, in der – laut den Erläuterungen – „andere Maximalhaltefristen gelten“ würden, ergibt sich nicht mit der gebotenen Bestimmtheit, welche Fristen tatsächlich in Bezug auf welche Personen in Schubhaft gelten. Die Regelung wäre entsprechend zu adaptieren.

Zu Art. 5 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 3b samt Überschrift):

Die angeordnete Regelung führt im Ergebnis zu einer generell aufschiebenden Wirkung einer Revision gegen die davon erfassten Beschlüsse eines Verwaltungsgerichts in Verfahren nach dem NAG und ist insofern als Regelung des Verfahrens des Verwaltungsgerichtshofes zu qualifizieren. Regelungen des Verfahrens des Verwaltungsgerichtshofes sind jedoch gemäß Art. 136 Abs. 4 B-VG einem eigenen Bundesgesetz, dem VwGG, vorbehalten. Die Regelung sollte daher entfallen.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass sich das in den Erläuterungen skizzierte Problem des Fehlens von „vorhandenen rechtlichen Instrumenten“ zur „Rückabwicklung“ im NAG im Hinblick auf die Regelung des § 42 VwGG nicht stellen dürfte. Sofern der VwGH nicht in der Sache selbst entscheidet, sondern das angefochtene Erkenntnis oder den Beschluss aufhebt, tritt die Rechtssache nämlich in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses bzw. Beschlusses befunden hat.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 2):

Anstatt „der Antragstellung“ sollte – zur Vermeidung von Unklarheiten – die bestehende Formulierung „des Einlangens“ beibehalten werden (auch im Hinblick auf die entsprechende Formulierung im vorletzten Satz des Absatzes).

Zu Z 14 (§ 12 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Wortfolge „ – ausgenommen eine Zurückverweisung gemäß § 28 VwGVG –“ sollte gestrichen werden, da sich § 12 Abs. 6 zweiter Satz ausdrücklich auf abweisende oder zurückweisende Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts bezieht, eine Zurückverweisung im Sinne von § 28 VwGVG jedoch ohnedies nur im Falle einer Aufhebung in Betracht kommt. Da Aufhebungen somit von der Regelung gar nicht erfasst sind, erweist sich auch die durch die Wortfolge angeordnete Ausnahmeregelung als nicht notwendig.

Zu Z 20 (§ 19 Abs. 12):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht – zusätzlich zu § 24 VwGVG – eine weitere Möglichkeit des Entfalls einer mündlichen Verhandlung vor und weicht insofern vom VwGVG ab. § 24 VwGVG enthält keine entsprechende Ermächtigung. Die Regelung muss daher im Sinn des Art. 136 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich – iSv „schlechthin unerlässlich“ (vgl. VfGH 2.12.2014, G 74/2014; 2.12.2014, G 148/2014) – sein. In den Erläuterungen wird lediglich auf die ähnliche Regelung nach § 9 Abs. 5 FPG hingewiesen, die Erforderlichkeit jedoch sonst nicht näher dargelegt. Die Erläuterungen wären daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Z 22 (§ 21 Abs. 2 Z 10):

Die vorgeschlagene Formulierung „Reife- oder Diplomprüfungszeugnis“ spiegelt nicht die in den Erläuterungen umschriebenen Voraussetzungen wider. Unklar erscheint danach, ob österreichische Reifeprüfungs- oder Reife- und Diplomprüfungs- oder

(bloß) Diplomprüfungszeugnisse einer in- und ausländischen Schule oder – wie in den Erläuterungen ausgeführt – österreichische Reifeprüfungs- oder Reife- und Diplomprüfungszeugnisse einer in- und ausländischen Schule erfasst sind. Die Regelung sollte entsprechend klargestellt werden.

Zu Z 37 (§ 68 Z 3):

Hingewiesen wird darauf, dass die nach den Erläuterungen notwendige Voraussetzung eines Einkommens, das dem Forscher „eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglicht“ sich aus den angeordneten Regelungen nicht ergibt. Nach § 67 Abs. 1 Z 3 ist für die Erteilung des Aufenthaltstitels allein maßgeblich, dass eine Aufnahmevereinbarung vorgelegt wird, die „Angaben über das monatliche Bruttoentgelt“ enthält. Auf die Höhe des monatlichen Bruttoentgelts kommt es danach somit nicht an. Der Widerspruch zwischen dem Normtext und den Erläuterungen sollte beseitigt werden.

Zu Art. 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005):

Zu Z 1 (§ 1 Z 6):

Es gilt die Anmerkung zu Art. 3 Z 6.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Der von dieser Regelung erfasste Kreis der „schutzbedürftigen Personen“ sollte näher determiniert werden, um Unklarheiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Ausnahme – insbesondere auch im Hinblick auf den in § 1 Z 2 als „schutzbedürftige Fremde“ umschriebenen Personenkreis – zu vermeiden. Auch der Inhalt des unbestimmten Begriffs der „etwaige(n) besondere(n) Bedürfnisse“ sollte näher determiniert werden.

Die Formulierung „so weit als möglich“ soll sich nach den Erläuterungen lediglich auf den Fall beziehen, dass der Bundesminister für Inneres keine Kenntnis von bestehenden besonderen Bedürfnissen hat. Diese einschränkende Auslegung kommt aber im Wortlaut der Regelung nicht zum Ausdruck, der weiter gehende Ausnahmen (zB auf Grund fehlender finanzieller Mittel oder fehlender örtlicher Kapazitäten) zuzulassen scheint. Die Wendung sollte daher konkretisiert werden.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1a):

Aus der Formulierung „Bei Bedarf“ ergibt sich nicht mit der gebotenen Bestimmtheit, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Verlegung in eine andere Betreuungseinrichtung des Bundes zulässig sein soll. Zudem kommt die in den Erläuterungen festgehaltene Maßgabe, dass auch bei einer Verlegung die Vorgaben des Abs. 2 zu beachten sind, im Wortlaut der angeordneten Regelung nicht zum Ausdruck (wird in Abs. 2 doch lediglich von der „Zuteilung“ und nicht auch von der „Verlegung“ gesprochen). Die Regelung sollte entsprechend konkretisiert werden.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2):

Es gilt die Anmerkung zu Z 2 sinngemäß.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 4 Z 3):

Der Inhalt des Begriffs „gefährlicher Angriff“ erscheint im Lichte des Art. 18 B-VG unbestimmt und wird auch in den Erläuterungen, die lediglich (an einer Stelle) von „gewalttätige(m) Verhalten“ sprechen und ansonsten auch den Begriff des „gefährlichen Angriffs“ verwenden, nicht verdeutlicht. Ebenso unbestimmt ist, aufgrund welcher „bestimmter Tatsachen“ von einem weiteren gefährlichen Angriff auszugehen ist. Die Erläuterungen geben auch diesbezüglich keinen Aufschluss.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 3):

Während in der vorgeschlagenen Regelung allgemein auf die rechtskräftige Beendigung des Verfahrens abgestellt wird, soll sie nach den Erläuterungen allein für den rechtskräftigen positiven Abschluss der Verfahren gelten. Der Wortlaut der angeordneten Regelung sollte daher entsprechend angepasst werden.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 3):

Im Hinblick auf Art. 2 Z 32 des Entwurfs müsste das verwiesene Zitat richtig „§ 43 Abs. 2 Z 2“ lauten.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des BFA-Einrichtungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2 Z 3):

Bei Streichung der Wortfolge „oder 21“ würde die Wortfolge „im Sinne der §§ 19 BFA-VG“ übrig bleiben. Es wird angeregt, die Wortfolge „der §§ 19 oder 21“ durch „des § 19“ zu ersetzen.

Zu Art. 2 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

Zu Z 5 (§ 5):

Bei Einfügung der Wortfolge „oder § 5 VVG“ nach der Wortfolge „oder § 40“ erscheint nicht von vornherein klar, dass sich § 40 auf das BFA-Verfahrensgesetz bezieht. Wenngleich es sich hierbei um ein Binnenzitat handelt (vgl. Punkt 134 der Legistischen Richtlinien 1990) wird angeregt, nach § 40 die Wortfolge „dieses

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Bundesgesetzes“ einzufügen oder aber die Wortfolge auf „§ 5 VVG oder § 40“ abzuändern.

Hinsichtlich des Verweises auf §§ 78 und 79 FPG sollte klargestellt werden, mit welcher Maßgabe diese gelten (vgl. Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 6):

Angeregt wird, im vorgeschlagenen Satz nach „Rechtsberaters“ den Verweis „(§ 49)“ einzufügen und diesen Verweis im darauf folgenden Satz nach „Rechtsberater“ zu streichen.

Zu Z 12 (§ 11 Abs. 6):

Hinsichtlich des Verweises auf das ZustG sollte klargestellt werden, mit welcher Maßgabe die verwiesenen Regelungen gelten (vgl. Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 18 (§ 17 Abs. 1):

Im Interesse einer einheitlichen Formulierung wird angeregt, die Formulierung der Wortfolge auf „der Beschwerde“ (statt „einer Beschwerde“) abzuändern.

Zu Z 19 (§ 18 Abs. 1 Z 2):

Sowohl im BFA-VG als auch im Asylgesetz 2005 ist nur von „öffentlicher Ordnung“, nie jedoch von „nationaler Ordnung“ die Rede. Auch in den Erläuterungen wird von „öffentlicher Ordnung“ gesprochen. Diese Formulierung sollte daher auch in der Gesetzesbestimmung verwendet werden (zumal dies auch dem Wortlaut von Art. 31 Abs. 8 lit. j der Verfahrens-Richtlinie entspricht).

Zu Z 21 (§ 21 Abs. 2a):

Die in Z 3 der vorgeschlagenen Wortfolge zitierte Gesetzesbestimmung ist um „FPG“ zu ergänzen.

Zu Z 30 (§ 38 Abs. 1):

Sofern im Hinblick auf den Entfall der Z 3 von einer Neunummerierung der Ziffern (etwa um zu verhindern, dass Verweise auf diese Regelungen ins Leere gehen) abgesehen werden soll, wird angeregt, die Formulierung „soweit in den Fällen der Z 3 bis 5“ auf „in den Fällen der Z 4 und 5“ abzuändern.

Zu Z 32 (§§ 42 bis 45 samt Überschriften):

Es wird angeregt, § 42 Abs. 2, mit der Wortfolge „*Nach Durchführung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen*“ einzuleiten.

Zu Z 35 (§ 52 Abs. 1):

Da die vorgeschlagene Einfügung in der Bestimmung örtlich vor dem vorgeschlagenen Entfall liegt, sollte die Formulierung entsprechend angepasst (d.h. zunächst die Einfügung und dann der Entfall angeordnet) werden.

Zu Z 36 (§ 52 Abs. 2):

Im Hinblick darauf, dass die Wortfolge „und jedenfalls in einem Beschwerdeverfahren...“ nach der Wortfolge „auf deren Ersuchen“ eingefügt werden soll, erscheint das Wort „jedenfalls“ nicht notwendig und sollte daher gestrichen werden (vgl. Punkt 1 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 40 (§ 56 Abs. 7):

Die Anordnung müsste „*Dem § 56 wird folgender...*“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 11 (§ 12a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1):

Da den Aufzählungen jeweils eine weitere Voraussetzung hinzugefügt wird, wird angeregt, jeweils auch das Wort „oder“ nach „§ 61 FPG“ durch einen Beistrich zu ersetzen.

Zu Z 23 (§ 24 Abs. 2a):

Das Wort „außerdem“ sollte gestrichen werden (vgl. Punkt 1 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 25 (§ 25 Abs. 1):

Nach Wegfall der Z 2 und 3 bleiben die Z 1 und 4 übrig, weshalb eine Neunummerierung angeregt wird (vgl. Punkt 115 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Zu Z 23 (§ 46 Abs. 2a):

Es sollte klargestellt werden, mit welcher Maßgabe § 19 Abs. 2 bis 4 AVG gilt (vgl. Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 24 (§ 46a):

In Abs. 1a sollte klargestellt werden, mit welcher Maßgabe § 56 gilt (vgl. Punkt 59 der Legistischen Richtlinien 1990).

In Abs. 4 zweiter Satz müsste es „den Fällen des Abs. 1“ lauten. Angeregt wird zudem, die Formulierung „oder wenn nachträglich Gründe entstehen“ zu verwenden.

Zu Z 40 und Z 41 (§ 92 Abs. 1a und § 92 Abs. 3):

Nach „Passgesetz“ wäre entsprechend dem Kurztitel des Gesetzes noch „1992“ einzufügen (vgl. Punkt 133 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 49 (§ 126 Abs. 15):

Zwischen dem ersten und zweiten Satz wäre ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Art. 5 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 19 (§ 19 Abs. 7):

Wenn die zu zitierende Rechtsvorschrift einen Kurztitel hat, so ist statt des Titels nur dieser zu verwenden (vgl. Punkt 133 der Legistischen Richtlinien 1990). Anstatt „Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente – ZustG“ sollte es daher „Zustellgesetz“ lauten.

Zu Z 39 (§ 82 Abs. 21):

Anstatt „21 Abs. 2 Z 6 bis Z 9 und Z 10“ sollte es „21 Abs. 2 Z 6 bis Z 10“ lauten.

Zu Art. 6 (Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005):

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1):

In Z 6 müsste es „aus eigenen Mitteln“ lauten.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 2):

Die einzufügende Wortfolge müsste „_denen Grundversorgung gemäß § 2 geleistet wurde, aber“ lauten.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere

Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemein wird festgehalten, dass die Erläuterungen in sprachlicher Hinsicht (im Hinblick etwa auf fehlende Buchstaben, Grammatikfehler oder fehlende oder überzählige Satzzeichen) überarbeitet werden sollten.

Im Folgenden werden lediglich jene Anmerkungen wiedergeben, die der Vermeidung möglicher Unklarheiten dienen.

Zu Artikel 2 (Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes):

Zu Z 11 und 12 (§ 11 Abs. 1 und 6):

Im ersten Satz des dritten Absatzes müsste es „gemäß § 23 Zustellgesetz“ lauten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005):

Zu Z 14, 19, 24, 32 und 34 (§§ 15 Abs. 3a und 3b, 17 Abs. 9, 24 Abs. 4, 29 Abs. 6 Z 6 und 31 Abs. 1):

Das Zitat in der Klammer müsste „§ 29 Asylgesetz 2005 und §§ 42 ff BFA-VG“ lauten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

Zu Z 11 (§ 13 Abs. 6 und 7):

Am Beginn des zweiten Absatzes müsste es „Abs. 7“ lauten.

Zu Z 22 und 23 (§ 46 Abs. 2 und 2a):

Im zweiten Absatz müsste es „§ 25 Abs. 3 BFA-VG“ lauten.

Zu Z 25 (§ 51 Abs. 1):

Im Klammerzitat in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes müsste es „§ 52 Abs. 9“ lauten.

Zu Z 31 (§ 76):

In den Ausführungen zu Abs. 3 Z 8 müsste die verwiesene Regelung „§ 76 Abs. 2a Z 2“ lauten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 28 (§ 41a Abs. 6 Z 2):

Der Hinweis auf „erster Abs.“ nach Art. 9 Abs. 4 ist unklar.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

20. März 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	dT4zzU+ti6stWOivAgbsCx3JdSKvTUwim3JyRpHxv7MDZ8q3DPze1AEG5DKhzQbX4bp e066mXHw69p8FffaPsPr8PfkFDxEsgolwz7TE1fhyI4CTH1ZJolXnLnp7Gir082G3jC kFp3tfRt48CU2yNghOSFxj00uyCBSbJegSHxQcmAq6gsyOSE+0BYkApK6xzplwHDFNC chHFsHvKpMSQa5lCKUo7uKFc8TXoNRPwNkV8MluwT2Yg2zf3/91PZZ7ASalHla79JGk vOJYfscN+6DQe/+S05ltSRW0FwzfC9lv2YQ5avgn6vZL94b+RzrtSvwhbsyHYxw5SX phWQMmw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-20T11:40:26+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	